



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

-ausschließlich per E-Mail-

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Stellungnahme im Rahmen der Länderbeteiligung

Magdeburg, 22.01.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: WR I 3 21161 – 2/0 vom
25.11.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Mein Zeichen: 23.3/01325

vielen Dank für die Übersendung des Verordnungsentwurfes, zu dem folgende
Stellungnahme abgegeben wird:

Bearbeitet von:

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: 0391 567

E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

I. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die vorgesehene Änderung kann nach Durchsicht der CLP-Verordnung -
Anhang 1 /Teil 1/ Nummer 1.0 Buchstaben i) und ii) (Stand: 20.06.2019) nicht
nachvollzogen werden.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) aa)

In der Begründung zur Änderung in § 2 Absatz 13 Nr. 1 wird die Notwendigkeit
der Streichung des Begriffes "Wirtschaftsdünger" erläutert. Dementsprechend
muss auch in § 3 Absatz 2 Nummer 1 eine Anpassung des Begriffs
vorgenommen werden.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) bb) Satz 2 - Änderungsvorschlag

„Anlagen, in denen Jauche, Gülle und Festmist gelagert oder abgefüllt werden, sind auch dann JGS-Anlagen, wenn die *vorgenannten* wassergefährdenden Stoffe *in eine* Biogasanlage nach Absatz 14 *einggebracht* werden.“

Die vorgesehene Formulierung kann so verstanden werden, dass sämtliche wassergefährdende Stoffe, also auch Gärreste, in eine Biogasanlage eingebracht werden dürfen. Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) - Änderungsvorschlag

„Bezieht ein Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch, kann er die Wassergefährdungsklasse dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entnehmen, wenn das Sicherheitsdatenblatt *vollständige Angaben entsprechend den Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung* der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestufteten Stoffe enthält. Ein solches Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 2.“

Sicherheitsdatenblätter stellen Daten und Empfehlungen zu einem Stoff oder Stoffgemisch dar, welche in Verkehr gebracht werden sollen. Erworben werden diese direkt vom Hersteller oder über einen Händler / Importeur aus Europa aber auch aus Ländern außerhalb Europas, zum Beispiel China. Die Qualität der vorgelegten Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf die eindeutigen Angaben der Inhaltsstoffe ist oft unzureichend.

Es sollte daher eindeutig geregelt werden, wann die Sicherheitsdatenblätter die formgebundene Selbsteinstufung ersetzen (Plausibilität der Sicherheitsdatenblätter) und wie die zuständige Behörde gegen die Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse in dem Sicherheitsdatenblatt widersprechen kann.

Artikel 1 Nummer 11

§ 20 Nummer 2:

Die Einschätzung, wann sich ein „Vollbrand“ entwickeln kann, kann nicht durch die Wasserbehörde getroffen werden. Im Entwurf sollten daher ggf. entsprechende Regelungen ergänzt werden. Denkbar ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen für Brandschutz bzw. die Einbeziehung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

§ 20 Nummer 5:

Die Löschwasserrückhaltungspflicht sollte unabhängig von der Masse der wassergefährdenden Stoffe geregelt werden. Eine Massebeschränkung aus dem Bereich für private Heizölverbraucheranlage auf Gewerbe- und Industrieanlagen zu übertragen berücksichtigt nicht hinreichend den Vorsorgegrundsatz im Wasserrecht. Außerdem bleibt die Lage der Anlage (beispielsweise in Wasserschutzgebieten) unberücksichtigt.

§ 20 Nummer 6:

Die Regelung erscheint dann nicht sachgerecht, wenn doppelwandige Behälter nur Teile einer Anlage darstellen. Es ist daher nicht empfehlenswert, dass für die Gesamtanlage dann keine Löschwasserrückhaltungspflicht besteht, wenn nur ein Anlagenteil die brandschutzrechtlichen Vorgaben einhält. Dies muss klar gestellt werden.

Artikel 1 Nummer 15

Die Aufnahme der Anlagen der Gefährdungsstufe D in den Abschnitt 3 AwSV widerspricht der Begründung zu § 18 Abs. 4 AwSV hinsichtlich des Auffangvolumens ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen (Es "...entspricht dem besonderen Gefährdungspotenzial oder der besonderen Gefährlichkeit des wassergefährdenden Stoffes dieser Anlagen, bei denen das große bei einem Schadensfall austretende Volumen zu erheblichen nachteiligen Folgen in der Umwelt führen kann.>"). Weitere Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Rückhaltung sind nicht begründbar.

Artikel 1 Nummer 17 – Vorschlag zur Streichung, ggf. inhaltlichen Anpassung

Die neu aufzunehmenden Sätze implizieren, dass die in Rede stehenden Flächen auch befestigt und mit einem Bodenablauf für das Niederschlagswasser versehen sind. Dies ist jedoch nicht an jedem Standort der Fall. So ist es nicht unüblich, dass zur Minimierung des Anfalls von Niederschlagswasser (§ 55 Abs. 2 WHG) viele Verkehrsflächen geschottert oder mit wasserdurchlässigen Betonsteinen gepflastert sind. Auch erscheint es praxisfern, dass eine Wasserbehörde die Einhaltung der eingeführten Bagatellgrenze auch überwachen kann.

Die Anwendung des § 1 Abs. 4 AwSV wird von hier als ausreichend angesehen.

Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c) – Vorschlag zur Streichung, ggf. inhaltliche Anpassung

Es reicht nicht aus, die bestehenden Güllebehälter vor der Umnutzung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen, wenn nicht geklärt ist, nach welcher Regelung der Sachverständige prüfen soll. Weil der Sachverständige bei seiner Prüfung in der Regel auf den Rechtsstand bei Errichtung abstellt, besteht hier die Gefahr, dass einwandige unterirdische Behälter ohne Leckageerkennung für die Gärrestlagerung genutzt werden dürfen. Diese Aufweichung des Besorgnisgrundsatzes wird abgelehnt.

Artikel 1 Nummer 26

Es wird angeregt zu prüfen, ob tatsächlich auf die Fachbetriebspflicht für Arbeiten an Geothermieanlagen verzichtet werden sollte. Fehler bei Planung, Bau und Instandhaltung der Anlagen wirken sehr schwer und können nachträglich so gut wie gar nicht korrigiert werden.

Artikel 1 Nummer 44 Anlage 2a

In Nr. 5 Satz ist das Wort „zumindest“ zu streichen, da es zur Standsicherheit keine Alternative gibt.

Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c) - Änderungsvorschlag

„Wird hingegen ein Lager für Gärsubstrate in der Funktion eines Vorlagebehälters zur Biogasanlage errichtet, handelt es sich um ein Gärsubstratlager, das den Anforderungen von Biogasanlagen genügen muss...“

In der vorgesehenen Formulierung wären sonst auch Behälter enthalten, die sich mittelbar in der Biogasanlage befinden. Dort wird beispielsweise Gülle vor Einbringen in die Biogasanlage zwischengelagert. Diese Behälter würden dann JGS-Anlagen sein und somit nicht die Anforderungen des § 37 AwSV erfüllen.

Begründung zu Nr. 24 Buchstabe b

Hier wird auf „Nummer 21 Buchstabe a)“ verwiesen. Diese Nummer ist im Entwurf nicht enthalten.

Ergänzungsvorschlag

Es wird die Einführung einer Anzeigepflicht für die Stilllegung einer nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage vorgeschlagen:

„Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage, wesentlich ändern *oder stilllegen* will oder [.....]“

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV gilt nur für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage bzw. es sind Maßnahmen anzuzeigen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen. Mit dieser Regelung ist der Betreiber nicht verpflichtet, der Wasserbehörde die Stilllegung seiner Anlage anzuzeigen. Daher haben die Wasserbehörden in der Regel keinen Überblick über Anlagenstilllegungen, sofern der Betreiber die Sachverständigenprüfung gemäß § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV bei Stilllegung seiner Anlage nicht unaufgefordert durchführt.

II. Erfüllungsaufwand

Zum Erfüllungsaufwand können keine weiteren Angaben gemacht werden.

III. Veröffentlichung der Stellungnahme

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

